

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11.11.2010, also am Anfang der Karnevalssaison, hat der Bundesfinanzhof drei bedeutende, im Hinblick auf die bisherige Rechtslage fast schon närrische Urteile gefällt, die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, unter neuem, nämlich steuerfreien Licht erscheinen lassen. Die Entscheidungen wurden rechtzeitig vor Beginn der "tollen Tage" am 09.02.2011 veröffentlicht.

Zum lohnsteuerlichen Hintergrund: Sachzuwendungen an Arbeitnehmer bis zu maximal 44 € monatlich sind lohnsteuerfrei (und damit auch sozialversicherungsfrei). Bislang zählten zu den Sachzuwendungen nur Gegenstände oder solche Gutscheine, die für eine bestimmte Sache standen. Das hieß praktisch: ein Benzingutschein galt nur dann als Sachzuwendung, wenn er die entsprechende Menge Benzin (zum Beispiel: "20 Liter Dieseldieselkraftstoff") ausdrücklich auswies. Ein Tankgutschein über 30 € galt *nicht* als eine solche Sachzuwendung, sondern wurde wie Barlohn, also steuer- und sozialversicherungspflichtig behandelt.

Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof nun ausdrücklich aufgegeben. Ab sofort gelten alle Arten von Gutscheinen als Sachzuwendung. Sie dürfen nur nicht in Geld "gewechselt" werden. Der BFH formuliert das in seinem Urteil VI R 21/09 so: "... Ein Sachbezug ... liegt auch dann vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Recht, nämlich einen Anspruch, eine Sach- oder Dienstleistung beziehen zu können, einräumt. ... Ein Sachbezug liegt auch vor, wenn Arbeitnehmern lediglich Gutscheine überlassen werden, die sie zum Bezug einer von ihnen selbst auszuwählenden Sach- oder Dienstleistung berechtigen und die bei einem Dritten einzulösen oder auf den Kaufpreis selbst anzurechnen sind. Unerheblich ist insoweit, dass solche Gutscheine, je nach Aussteller, im täglichen Leben ähnlich dem Bargeld verwendbar sein mögen." Und klarstellend: "...Einkaufsgutscheine [werden] ... als Barlohn qualifiziert, wenn der Arbeitnehmer statt des Gutscheins auch Geld beanspruchen..." kann.

Diese Änderung der Rechtsprechung, die der BFH auch ausdrücklich so benannt hat, begrüßen wir als praxis- und lebensnahe Lösung sehr. Denn so recht einzusehen war die bisherige Unterscheidung nicht.

Nicht zuletzt wegen der immer weiter zunehmenden Verwaltungsaufgaben, die auf Sie als Unternehmer - und uns als Ihre Berater von Staats wegen abgewälzt werden, haben wir unser Kompetenz-Center "Löhne und Gehälter" in Chemnitz verstärkt: Seit dem 01.03.2011 ist dort Frau Katrin Illgen in Teilzeit tätig und wird unsere Frau Schildbach tatkräftig unterstützen.

In diesem Sinne: Helau, Alaaf, Breetlook, Halt Pohl, Trän Drop, Klappertüt usw. usw. allen Närrinnen und Narren.

Und denken Sie ab sofort daran: Gutscheine für Karnevalssitzungseintrittskarten gehören genauso wie Hotelgutscheine für einen karnevalsfreien Kurzurlaub zu den lohnsteuerfreien Sachbezügen - solange die 44 € monatlich nicht überschritten sind!

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH